

Vereinsatzung

Dorfgemeinschaft Oelgershausen 1982 e.V.

§ 1

Vereinsrechtliche Grundlage

- (1) Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Oelgershausen 1982 e.V.“. Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. 1621 beim Amtsgericht Siegen eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 57250 Netphen-Oelgershausen.
- (3) Sein Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO (Abgabenordnung) 1977.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufgaben des Vereins

- (1) Aufgaben der Dorfgemeinschaft Oelgershausen 1982 e.V. sind:

Verschönerung und Pflege des Ortsbildes

Pflege und Förderung des Heimatbewusstseins

Pflege und Aktivierung der Jugendarbeit

Anregung, Betreibung und Unterstützung heimatkundlicher Arbeit

Bewahrung und Schutz traditioneller Einrichtungen und Kulturgüter

Pflege und Überlieferung heimatlichen Brauchtums der Mundart und der Volkskunst

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern. Einzelne Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Nichtaufnahme eines Antragstellers bzw. der Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Vorstand zu begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung (per Einschreiben) oder durch den Tod.
- (4) Um die „Dorfgemeinschaft“ besonders verdiente Personen können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Sie soll mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin den Mitgliedern schriftlich zugehen.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 4 Tage vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes statt oder wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder es schriftlich beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (5) Jedes Mitglied hat in der Versammlung nur eine Stimme.

- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Bestimmung des Verfahrens für durchzuführende Wahlen
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge und Beratung von Anträgen
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Anträge gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- Dem Vorsitzenden
 - Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem Schriftführer
 - Dem Kassierer
 - Der Frauenwartin
 - Dem Jugendwart
 - Dem Beisitzer

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt im Rhythmus von einem Jahr, jeweils für die Hälfte des Vorstandes:

2. Vorsitzender, Kassierer, Jugendwart, Beisitzer

Vorsitzender, Schriftführer, Frauenwart

Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowie Beitragsermäßigung im Einzelfall.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.

(5) Der Schriftführer fertigt über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll an, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Außerdem führt er den Schriftwechsel des Vereins nach Weisung des Vorstandes.

(6) Der Kassierer verwaltet das Vermögen des Vereins nach den Weisungen des Vorstandes. Er legt der Mitgliederversammlung die Abrechnung des vergangenen Jahres in der ersten Hälfte des neuen Jahres vor. Er führt ordnungsgemäß Kassenbücher und Bestandsverzeichnisse.

(7) Die Vertreter von Arbeitsgruppen werden von ihren Gruppen in Vorschlag gebracht und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

(8) Der Beisitzer hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Durchführung seiner Arbeit zu unterstützen.

(9) Der Vorstand tritt mindestens einmal in einem Vierteljahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Schriftliche Einladung ist erforderlich.

(10) Bei vorzeitigem Ausfall eines Vorstandsmitgliedes lässt der Vorstand eine Ergänzungswahl durch die Mitgliederversammlung vornehmen.

(11) Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen weitere Mitglieder in die Vorstandarbeit einbeziehen.

(12) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Unkosten im Rahmen der Vereinsarbeit können erstattet werden.

(13) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Anträge gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

§ 8

Gruppenarbeit

- (1) Im Sinne der Aufgaben des Vereins können Gruppen von Vereinsmitgliedern vorübergehend oder auf Dauer sich besonderen Aufgaben widmen.
- (2) Ihre Tätigkeit bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Dieser kann jederzeit der Gruppe seine Zustimmung entziehen, wenn die Gruppenarbeit den Aufgaben oder Interessen des Vereins zuwiderläuft.
- (3) Die Gruppen arbeiten innerhalb des vorgenannten Rahmens selbständig. Sie geben durch ihren Vertreter dem Vorstand Rechenschaft über ihre Tätigkeit.

§ 9

Finanzierung der Vereinsarbeit

- (1) Zur Finanzierung der Vereinsarbeit wird von den Vereinsmitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragspflicht endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, spätestens jedoch am 31.12. eines Jahres. Vorausgezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet. Dauert die Mitgliedschaft weniger als 12 Monate, ist in jedem Fall ein Jahresbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Für Leistungen des Vereins gegenüber Mitgliedern oder Dritten können Unkostenbeiträge durch Vorstandsbeschluss festgesetzt werden. Gewinne dürfen nicht erzielt werden.
- (3) Die Einnahmen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an Mitglieder sind unzulässig.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder rechtskräftig.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die politische Stadt Netphen, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11

Beschlussfassung

Diese Satzung ist am 05.04.1984 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Unterschriften:

Gerhard Stahr, Regina Simmich, Norbert Wagener, Edith Hassler, Walter Hassler, Dieter Bruch und Erich Born